

(vgl. §§ 38 ff. StPO). Bleiben Zweifel, ob ein kausaler Zusammenhang besteht, ist entsprechend dem Rechtsprinzip „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (in dubio pro reo) zu entscheiden.

Bevor also festgestellt wird, *warum* ein bestimmtes Ereignis so und nicht anders abgelaufen ist, muß zweifelsfrei feststehen, *was* sich ereignet hat, welcher Vorgang und welches menschliche Handeln in objektiver Hinsicht zu beurteilen sind. Bloße Annahmen, Vermutungen oder Wahrscheinlichkeitsberechnungen und -betrachtungen haben hier keinen Platz.<sup>24</sup>

Da die Kausalität den objektiven Zusammenhang zwischen dem Handeln des Beschuldigten oder des Angeklagten und bestimmten schädlichen Folgen erfaßt, darf sie nicht mit dem Verschulden, das die subjektiven Beziehungen betrifft, vermischt werden. Bei der Prüfung der Kausalität haben deshalb zunächst alle Fragen nach der subjektiven Beziehung des Täters zum objektiven Tatgeschehen außer Betracht zu bleiben, zum Beispiel die Frage, ob es sich bei dem äußeren Verhalten (Abweichen von Regeln der Straßenverkehrsordnung, Nichtbeachten der Arbeitsschutzbestimmungen usw.) um eine bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung handelt oder ob die eingetretenen Folgen voraussehbar waren. Diese Fragen sind Gegenstand der Schuldprüfung.

*Grundlage für die Lösung des Kausalitätsproblems im sozialistischen Strafrecht ist die marxistisch-leninistische Philosophie.* Deren Erkenntnisse sind für alle Bereiche der Natur, der Gesellschaft und des Denkens allgemeingültig. Aus der Funktion und dem Charakter der Philosophie folgt aber auch, daß sie nicht die speziellen Kausalitätsprobleme dieses oder jenes Wissenschaftsbereiches ausarbeiten kann. Die marxistisch-leninistische Kausalitätsauffassung ist kein Schema, das einzelwissenschaftliche Forschung ersetzt und erübrigt.<sup>25</sup> Das sozialistische Strafrecht erfordert es, bei der Prüfung und Beurteilung einer Straftat umfassend in die *Dialektik des konkreten Geschehens* einzudringen. Dabei genügt es nicht, die jeweilige Straftat lediglich als einen isoliert ablaufenden Akt zu untersuchen. So notwendig es methodisch ist, eine „künstliche Isolierung“ vorzunehmen - für die Kausalitätsproblematik stellt eben dies eine künstliche Trennung des allgemeinen Zusammenhangs dar -, ebenso notwendig ist es, den „universellen Zusammenhang“ zu erfassen. Das bedeutet für das Strafverfahren nichts anderes,

als *die Tat* - den Zusammenhang zwischen Tat und Folgen eingeschlossen - *als ein Moment des Geschehens in einem bestimmten „System“* zu untersuchen. Dieses „System“ ist die sozialistische Gesellschaft mit ihrem staatlich-rechtlichen Subsystem, mit den spezifischen Rechtsverhältnissen, aus denen für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmte Rechte und Pflichten erwachsen. Im Zusammenhang mit der Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist davon auszugehen, daß sich die Systembeziehungen in bezug auf das möglicherweise strafrechtlich relevante Verhalten in den konkreten, situationsbezogenen Rechten und Pflichten widerspiegeln bzw. in sie hineinragen. Daraus folgt die Notwendigkeit, die kausalen Beziehungen in ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Relevanz zu untersuchen.

Für die *Methodik der Kausalitätsprüfung* hat dies zwei Konsequenzen: Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen einem bestimmten strafrechtlich normierten Verhalten und bestimmten strafrechtlich ebenso normierten Folgen ist unter Beachtung dessen, daß es sich hier um einen sozialen, rechtlich normierten, in der objektiven Realität sich vollziehenden Vorgang mit objektiv realen, meßbaren Folgen handelt, *einerseits* der *naturgesetzliche Zusammenhang* zwischen dem objektiven Verhalten und den bestimmten objektiven Folgen zu prüfen und nach den Regeln der Wissenschaftserkenntnis auf dem jeweiligen Gebiet exakt festzustellen; *andererseits* gilt es zu untersuchen, ob das eingetretene Ereignis *unter Bruch bestehender Rechte und Pflichten* zustande gekommen und darum strafrechtlich relevant ist.<sup>26</sup> Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt also nur ein, wenn das strafrechtlich relevante Ereignis auf pflichtwidrigem Verhalten beruht. Der Bezug zum Rechtssystem, zu den rechtlichen und damit auch zu den gesellschaftlichen Verhältnissen ist demnach konkret situationsgebunden sowohl für das Ereignis als auch für das Verhalten herzustellen. Wegen dieser Gebundenheit an das Rechtssystem kann es bei der Kausalität -

24 Vgl. dazu J. Lekschas/R. Beckert/R. Schröder, „Kausalitätsprüfung im Strafrecht“, *Neue Justiz*, 1982/5, S. 210 f.

25 Vgl. dazu *Philosophisches Wörterbuch*, hrsg. von G. Klaus und M. Buhr, Bd. 1, Leipzig 1976, S. 614.

26 Vgl. dazu J. Lekschas/R. Beckert/R. Schröder, a. a. O.